

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 116. Sitzung (01.08.1908)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. August 1908.

Nachtrags-Bericht

der

Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen

über die

**Petition des bad. Lehrervereins um Aufnahme
der Lehrer in den Beamten-Gehaltstarif und
Besserstellung der unständigen Lehrkräfte, so
wie über die einschlägigen Anträge.**

(Druckjache „Zu Nr. 51 b I“ S. 172/77 und
„Zu Nr. 51 b III“)

Erstattet vom Abgeordneten **Giesler.**

Die Erledigung der Petition des badischen Lehrervereins wurde in der Kommission in der Weise vorgeschlagen, daß dem Antrage auf Einreihung in den jetzigen Gehaltstarifentwurf nicht entsprochen werden könne, daß aber folgende Resolution angenommen werde:

„Das hohe Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß gelegentlich der auf dem nächsten Landtag vorzunehmenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif unter Abteilung G 2 erfolgt.“

Bei der Beratung der Beamtenvorlagen in der öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer stellten die Mitglieder der sozialdemokratischen und demokratischen Partei gegenüber der obigen Resolution folgenden Gegenantrag:

„Die Zweite Kammer der badischen Landstände richtet an Großh. Regierung das Ersuchen, bis zur Einreihung der Volksschullehrer in den Beamtengehaltstarif (Klassen G 2 und F 3) unter Abänderung von § 39 des Elementarunterrichtsgesetzes die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer unverzüglich in folgender Form zu ordnen:

1. Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:
einen jährlichen Gehalt, welcher ohne Rücksicht

auf den Ort ihrer Anstellung sich richtet in Gehaltsklasse II nach G 2 des Beamtengehaltstarifs ($\frac{2}{3}$ aller Stellen), in Gehaltsklasse I nach F 3 des Beamtengehaltstarifs ($\frac{1}{3}$ aller Stellen).

2. Die Übergangsbestimmungen werden analog den entsprechenden Bestimmungen des Beamtengehaltsgesetzes geregelt.“

Dieser Antrag wurde mit dem Kommissionsantrag zur Vorberatung der Kommission überwiesen. In dieser bestätigten die Vertreter des Gegenantrags die Ausführung des Berichtstatters, daß der Antrag in Ziffer 1 auf die Hauptlehrer an Volksschulen in den Städten der Städteordnung, wie den übrigen Gemeinden des Landes sich beziehe, ebenso auf die Hauptlehrerinnen, nach Ziffer 2 den Hauptlehrern entsprechend den §§ 39, 49 der Gehaltsordnung (nach den Beschlüssen der beiden Kammern) eine außerordentliche Zulage und Zuwendung zuteil werden sollte, daß folgeweise auch die Gehälter der Unterlehrer und Unterlehrerinnen verhältnismäßig erhöht werden sollten; diese Aufbesserungen sollten „unverzüglich“, noch in diesem Landtage gewährt werden.

Von einer Seite wurde zur Beurteilung der Tragweite des Antrags ein genauer Überblick über die materielle Lage der Lehrer, das Verhältnis der Dienstwohnungen, Nebenbezüge, der Schulgüter in Landorten, der Bezahlung der Lehrer in den Städten gewünscht und die Frage an die Großh. Regierung gestellt, ob dieselbe einer Erhöhung des Gehaltes zustimme, ohne daß eine Änderung der Stellung der Lehrer nach dem Elementarunterrichtsgesetz nötig wäre.

Der Herr Staatsminister erklärte, daß jetzt eine Festlegung der Großh. Regierung, was im nächsten Landtag an dem Elementarunterrichtsgesetz geändert werden soll, nicht möglich sei; die Gehaltsfrage sei zu kompliziert, da damit auch die Beitragspflicht der Gemeinden zusammenhänge; darüber könne jetzt ohne weitere Erhebungen nichts gesagt werden, auch nicht über eine Erhöhung des Höchstgehaltes; an sich stehe die Großh. Regierung einer solchen nicht ablehnend gegenüber; dabei müsse aber die finanzielle Wirkung und die Lage des Staatshaushaltes berücksichtigt werden; eine Erhöhung könne auch in der Zukunft nicht ohne Beizug der Gemeinden erfolgen, wie die Großh. Regierung schon wiederholt auf das bestimmteste erklärt habe; die Lehrer könne man nicht ohne weiteres mit

den Beamten gleichstellen; die Stellung und Vorrechte der Lehrer seien andere; an den Rechten und Pflichten der Gemeinden soll eine grundsätzliche Änderung nicht erfolgen.

Der Antrag Kolb und Gen. werde von der Großh. Regierung unbedingt abgelehnt, da er für die Staatskasse solche finanzielle Folgen habe, die nicht übernommen werden könnten. Früher habe man Vergleiche mit der Bezahlung der Lehrer in anderen Staaten angestellt; seit der Aufbesserung im letzten Landtage sei Baden aber an der Spitze — allein Hessen ausgenommen; in Hessen wird der Höchstgehalt mit 3000 Mark in 31 Dienstjahren erreicht; der Ruhegehalt ist in Hessen zwar höher (nach 40 Dienstjahren der volle Gehalt), in Baden aber die Hinterbliebenenversorgung —. Bei einer Einreihung der Lehrer bis F 3 würde Baden alle Staaten weit überflügeln.

Der Antrag würde die Hauptlehrerinnen gegenüber der jetzigen Regelung schlechter stellen, da sie nach § 4 Gehaltsordnung $\frac{3}{4}$ der Lehrergehälter bekämen und in die I. Gehaltsklasse kaum einrückten, weil sie in der Regel nicht so viele Dienstjahre erreichen.

Was nun die Wohnungen anlange, so habe jeder Lehrer Anspruch auf eine freie Wohnung oder wenn solche nicht gestellt wird, auf Zahlung des Mietzinses; bei Gleichstellung mit den Beamten nach dem Antrag Kolb und Gen. müßte dieses Vorrecht wohl auch wegfallen; der Hauptlehrer könne dann nur Dienstwohnung, soweit solche vorhanden sind, oder den Wohnungsgeldzuschuß erhalten, der meist niedriger sei als der Mietzins.

Die Nutzung der Schulgüter, welche zu 3% aufgerechnet wird, würde zu Gunsten der Gemeinden für die Deckung des Schulaufwandes auch in Wegfall kommen.

Die Stellenbesetzung in den Städten der Städteordnung erfolge nach Bewerbung durch Anstellung seitens des Stadtrats. Die Städte Bruchsal, Lahr, Dörschburg müßten sofort die Gehälter der Lehrer erhöhen, um nur die Sätze des Antrags zu erreichen; aber auch alle anderen Städte — Mannheim ausgenommen — würden die Höchstgehälter wohl erhöhen müssen; über die Anstellungs- und Befoldungsverhältnisse der Lehrer in den Städten der Städteordnung gibt die Anlage Aufschluß, wobei bemerkt wird, daß in den Gehaltsätzen auch die Wohnungsentanschädigung enthalten ist. Wenn man davon ausgeht, daß auch künftig die Städte der Städteordnung die Gehälter der Lehrer selbst bezahlen und daß bei den Landvolkschullehrern das Verhältnis der Gemeindebeiträge dasselbe bliebe, ergibt sich unter Berücksichtigung des nach § 14 E.N.G. notwendigen künftigen Zuwachses an Lehrstellen folgende Berechnung des Mehraufwandes:

Gehalte der Landvolkschullehrer (im Beharrungszustand).

a. Nach dem jetzigen Tarif (1 500 – 2 800 M) mit den Zulagen von 150 M und den in § 39 normierten Fristen einschließlich des Zuwachses von 530 Hauptlehrern und 408 Unterlehrern zum Vollzug des § 14 Gl. u. G. $530 \times 2 230 \text{ M} = 1 181 900 \text{ M} + 408 000 \text{ M} = 1 589 900 \text{ M}$ und nach Abzug der Gemeindebeiträge mit 831 500 M = 758 400 M Mehraufwand.

b. Unter Zugrundelegung folgenden Tarifs:

Anfangsgehalt 1 500 M Höchstgehalt 3 000 M Zulage alle 2 Jahre 150 M — Erreichung des Höchstgehalts in 20 Jahren. —
für die 2 580 Lehrer (im Hauptbudget) 6 091 150 M
(gegen bisher 5 613 300)

dazu für den Zuwachs:

a. für 530 Hauptlehrer mit durchschnittlich 2 360 M = $530 \times 2 360 \text{ M} = 1 250 800 \text{ M}$
b. für 408 Unterlehrer $408 \times 1 000 \text{ M} = \dots \dots \dots 408 000 \text{ M}$
1 658 800 M

davon ab:

1. Gemeindebeiträge für 530 Hauptlehrer zu durchschnittlich 1 030 M =
 $530 \times 1 030 \text{ M} = \dots \dots \dots 545 900 \text{ M}$
2. Gemeindebeiträge für 408 Unterlehrer zu 700 M $\times 408 = 285 600 \text{ M}$

ab 831 500 M
Rest 827 300 M 827 300 M
6 918 450 M
gegen bisher 5 613 300 M
Mehraufwand 1 305 150 M

c. Nach dem Antrag, die Lehrer in G 2 Anfangsgehalt 1 700 M Höchstgehalt 3 000 M
Zulage 175 M alle zwei Jahre einzureihen.
Aufwand für 2 580 Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) 6 537 375 M
(durchschnittlich 2 533,86 M)

Gegen bisher 5 613 300 M
Mehraufwand 924 075 M

Zuwachs für 530 Hauptlehrer $530 \times 2 533 \text{ M} = \dots \dots \dots 1 342 490 \text{ M}$
Zuwachs für 408 Unterlehrer $408 \times 1 000 \text{ M} = \dots \dots \dots 408 000 \text{ M}$
1 750 490 M

ab Gemeindebeiträge 831 500 M
Mehrbelastung 918 990 M
Gesamtmehraufwand 1 843 065 M

d. Antrag Kolb und Genossen:

Aufwand für 2 580 Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) 7 118 885 M
(Durchschnittsgehalt 2 759 M)

Gegen bisher 5 613 300 M
Mehraufwand 1 505 585 M

Zuwachs für 530 Hauptlehrer zu durchschnittlich 2 759 M $530 \times 2 759 \text{ M} = 1 462 270 \text{ M}$
408 Unterlehrer zu 1 000 M = $\dots \dots \dots 408 000 \text{ M}$
1 870 270 M

ab Gemeindebeiträge 831 500 M
Mehrbelastung 1 038 770 M
Gesamtmehraufwand 2 544 355 M

Vergleichung des Mehraufwands.

A. Jetziger Tarif mit Zuwachs (§ 14)	758 400 M
B. Tarif 1500—3000 M Zulage 150 M alle 2 Jahre 477 850 M mit Zuwachs (827 300 M)	1 305 150 "
C. Tarif 1700—3000 M Zulage 175 M alle 2 Jahre 924 075 M mit Zuwachs 918 990 M	1 843 065 "
D. Tarif 2200—3800 M Zulagen 175 M und 225 M Antrag Kolb und Ge- nossen 1 505 585 M mit Zuwachs 1 038 770 M	2 544 355 "

Detaillierte Berechnung zu dem Antrag der Abgeordneten Kolb und Genossen, Landtagsdrucksache Nr. 51 b^{III} welcher dahin geht:

Hauptlehrer an Volksschulen sollen erhalten: einen jährlichen Gehalt, welcher ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung sich richtet in Gehaltsklasse II nach G 2 des Beamtengehaltstariifs ($\frac{2}{3}$ aller Stellen, in Gehaltsklasse I nach F 3 des Beamtengehaltstariifs ($\frac{1}{3}$ aller Stellen). Es ergibt sich nachstehende Berechnung des Aufwandes für die im Hauptbudget (Seite 80 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1908/09) aufgeführten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen:

im Beharrungszustand:

Klasse II G 2 Mindestgehalt 1 700 M, Höchstgehalt 3 000 M, Zulage 175 M

" I F 3 " 2 200 " " 3 800 " " 225 "

Beförderungszulage von G nach F 100 M

Es würden beziehen:

		Hauptlehrer	Hauptlehrerinnen (§ 4 Geh.-D.)	
II. Gehaltsklasse $\frac{2}{3}$	1455	202 zu 1 700 M = 343 400 M	13 zu 1 275 M = 16 575 M	
	74	208 " 1 875 " = 390 000 "	17 " 1 405 " = 23 885 "	
		142 " 2 050 " = 291 100 "	5 " 1 535 " = 7 675 "	
	191	134 " 2 225 " = 298 150 "	4 " 1 670 " = 6 680 "	
		106 " 2 400 " = 254 400 "	10 " 1 800 " = 18 000 "	
	1720 Stellen.	102 " 2 575 " = 262 650 "	4 " 1 930 " = 7 720 "	
		137 " 2 750 " = 376 750 "	5 " 2 030 " = 10 150 "	
		172 " 2 925 " = 503 100 "	4 " 2 160 " = 8 640 "	
		252 " 3 000 " = 756 000 "	4 " 2 250 " = 9 000 "	
		8 " 2 495 " = 19 960 "		
		74	128 285 M	

Eintritt in die Klasse I mit 100 M Beförderungszulage und Zulage 225 M:

I. Gehaltsklasse $\frac{1}{3}$	86 Hauptlehrer zu	3 325 M = 285 950 M
	135 " "	3 550 " = 479 250 "
	122 " "	3 775 " = 460 550 "
	517 " "	3 800 " = 1 964 600 "
	2315	6 665 900 M
	74 Hauptlehrerinnen =	128 285 "
	191 mit Anfangsgehalt zu 1 700 M =	324 700 "
	2580 Stellen	7 118 885 M

Durchschnittsgehalt 2 759 M

Aufwand nach dem Antrag 7 118 885 M

Aufwand nach dem bisherigen Tarif 5 613 300 "

Mehraufwand 1 505 585 M

Zu dem diesem Mehraufwand mit 1 505 585 M würden hinzutreten:

a. Gehalte für 530 zur Durchführung des § 14 des E.L.G. erforderliche Hauptlehrer (Seite 4 des Kommissionsberichts der II. Kammer zum Gesetz von 1906) mit durchschnittlich 2 759 M \times 530 = 1 462 270 M

b. Vergütungen für 408 Unterlehrer 408 \times 1 000 M = 408 000 "

zusammen . 1 870 270 M

Übertrag . . . 1 870 270 M 1 505 585 M

an letzterer Summe würden gedeckt durch die Gemeindebeiträge

a. für 530 Hauptlehrer zu durchschnittlich 1 030 M \times 530 = 545 900 Mb. für 408 Unterlehrer zu 700 M \times 408 = 285 600 M

Ab Deckung mit 831 500 M

Rest Mehraufwand 1 038 770 M

Gesamt Mehraufwand im Beharrungszustand 2 544 355 M

Zur Frage der Nebeneinkünfte der Lehrer und der Beförderungsmöglichkeit nach anderen Stellen wurde folgende Auskunft erteilt:

A. Die Nebeneinkünfte der Lehrer an den Volksschulen.

1. Dienstzulage als I. Lehrer (§ 41 Gl.U.G.) 239 Lehrer		35 100 M
2. Für Abteilungsunterricht 70 Lehrer		16 225 "
3. " Turnunterricht 1420 Lehrer		61 888 "
4. " Fortbildungsunterricht 1877 Lehrer		203 088 "
5. " gewerblichen Fortbildungsunterricht 126 Lehrer		45 550 "
6. Aushilfe in Erteilung des Religionsunterrichts 68 Lehrer		10 238 "
7. Für die Erteilung von Zeichenunterricht 42 Lehrer		5 996 "
8. " " fremdsprachlichen Unterrichts 13 Lehrer		2 817 "
9. " " von Handfertigkeitsunterricht 3 Lehrer		840 "
10. " Unterrichtserteilung an anderen öffentlichen Anstalten 84 Lehrer		15 446 "
11. " Vorsehung des Organistendienstes:		
a. des katholischen	967 Lehrer	208 422 M
b. des evangelischen	595 "	72 480 "
c. des altkatholischen	6 "	865 "
d. des israelitischen	8 "	2 626 "
zusammen	1576 Lehrer	284 393 "
12. Für Überstunden:		
im Sommerhalbjahr 1907	4232 \times 30 M =	126 960 M
" Winterhalbjahr 1907/08	3931 \times 30 " =	117 930 "
zusammen		244 890 "
zusammen		926 471 M

B. Außer diesen mit der eigentlichen Berufsstellung des Lehrers eng im Zusammenhang stehenden Nebeneinkommen haben im Jahr 1902 bezogen:

53 Lehrer als Postagenten und Inhaber von Posthilfsstellen	24 932 M
56 " als Ratschreiber und Gemeinderechner	9 737 "
48 " als Sparkassen- und Stiftungsrechner	7 920 "
7 " als Beobachter von meteorolog. Stationen	1 150 "
29 " Agenturen von Versicherungsgeellschaften und sonstiges	4 192 "
zusammen	47 931 M

C. In den Städten der Städteordnung beziehen die Lehrer an Vergütungen:

Für die unter Lit. A aufgeführten Funktionen	150 712 M
" die unter Lit. B aufgeführte Tätigkeit	53 480 "

D. Es stehen als von Volksschullehrern — nach Ablegung einer weiteren Prüfung erreichbar — offen:

274 Real-, Zeichen-, Mühl- und Turnlehrerstellen, wovon $\frac{1}{5}$ bis zu 4800 M, $\frac{2}{5}$ bis zu 4500 M und $\frac{2}{5}$ bis zu 3600 M in die Gehaltsklassen einzureihen sind; ferner im Geschäftskreis des Ministeriums des Innern: 200 Gewerbe- und Handelslehrer sowie Reallehrer und Zeichenlehrer mit den nämlichen Einreichungsverhältnissen.

Von den Vertretern des Antrags Kolb und Gen. wurde gegenüber der Regierungserklärung hervorgehoben, daß sie dadurch nicht überrascht wurden, aber der festen Meinung sind, daß ihr Antrag durchführbar ist; auf die Dauer werde man die Lehrer nicht anders behandeln können, als die gleichwertigen Beamten; eine Abstufung zwischen den Gehältern der Lehrer in den Städten und den Landorten sei nicht notwendig, so wenig wie bei den Staatsbeamten; wenn man den Lehrerinnen nicht denselben Gehalt geben wolle, so kann man für sie besondere Bestimmungen treffen; die Ablehnung des Antrag werde für die Dauer die Folge eines quantitativen wie qualitativen Lehrermangels zur Folge haben.

Von einem Vertreter der nationalliberalen Partei wurde erklärt, daß der Antrag auf Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif aufrecht erhalten würde; jetzt werde mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Landtages eine Gesetzesvorlage nicht mehr erfolgen und auch nicht mehr verlangt werden können; die Regelung werde im nächsten Landtage erfolgen müssen; der Herr Staatsminister habe eine Abkürzung der Zulagefristen und eine dem Gehaltstarif entsprechende Bemessung der Zulagebeträge zugesagt und sich gegen eine Erhöhung des jetzigen Höchstgehaltes nicht mehr so ablehnend verhalten, allerdings auch keine bestimmte Zusage gemacht, eine Revision des Elementarunterrichtsgesetzes werde und müsse erfolgen; die Partei halte zwar an der Einreihung in den Tarif fest, halte heute aber die Frage offen, ob dieselbe nach G 2 oder nach G 2 und F 3 erfolgen könne; angesichts der Darstellung der finanziellen Wirkung des Antrags Kolb und Gen. solle man jetzt eine Beschlußfassung in dieser Richtung nicht vornehmen; ob es sich im nächsten Landtage werde ermöglichen lassen, weiter als G 2 zu gehen, werde auch von der Finanzlage abhängen; die Gemeinden sollten weiter zu dem Mehraufwand nicht herangezogen werden.

Der Vertreter der Zentrumsparthei wiederholte die frühere Erklärung, daß bei Revision des Elementarunterrichtsgesetzes jedenfalls die Zulagefristen und -beträge in Einklang mit der neuen Gehaltsordnung gebracht werden sollen, im übrigen eine Bindung für den nächsten Landtag abgelehnt werde.

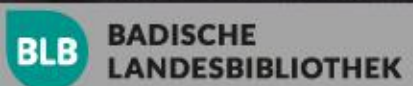
Bei der Abstimmung wurde der Antrag Kolb und Gen. mit elf gegen zwei Stimmen abgelehnt und sodann mit Mehrheit die früher vorgeschlagene Resolution aufrecht erhalten, so daß beantragt wird:

Resolution.

Das hohe Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß gelegentlich der auf dem nächsten Landtag vorzunehmenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif unter Abteilung G 2 erfolgt.

Anstellungsverhältnisse der Volksschullehrer an Städten mit Städteordnung.

Stadt	Mit Wohnungsgeld		Zulage		Bestimmungen für das Einrücken in den Anfangsgehalt	Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgeld aus dem städt. Zuschuß
	Anfangs- Gehalt M.	Zuschü- Gehalt M.	erfolgt	beträgt je M.		
Baden	2400	4200	alle 2 Jahre	180	<p>Die im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis zugebrachte Zeit wird berücksichtigt. Die Lehrer beziehen bis einschließlich dem 10. Dienstjahr den Anfangsgehalt, in den folgenden Dienstaltersperioden je einen um 180 M. erhöhten Gehalt. Die Dienstjahre zählen dabei vom 1. Januar desjenigen Jahres an, welches dem Jahre folgt, in welchem der Lehrer unter die Last der Schulgehilfen aufgenommen war, soweit diese Zeit im öffentlichen Schuldienst zugebracht war.</p> <p>Wie in Freiburg.</p> <p>Maßgebend ist der Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung.</p> <p>Wie in Baden.</p> <p>Wie in Baden; Anfangsgehalt jedoch bis mit dem 12. Dienstjahr.</p> <p>Wie in Baden.</p>	<p>nichts</p> <p>3%</p> <p>2%</p> <p>Wie Freiburg.</p>
Bruchsal	2100	3800	ab	170		
Freiburg	2400	4200	alle 2 Jahre	180		
Heidelberg	2400	4200	"	180		
Karlsruhe	2400	4200	"	180		
Konstanz	2400	4200	"	180		
Lahr	1800	3000	4 Zulagen alle 2 Jahre und 4 alte 3 Jahre	150		
Manheim	2100	3800	alle 2 Jahre	170		
Offenburg	2550	4500	alle 2 Jahre	180		
Pforzheim	2400	4200	alle 2 Jahre	180		



**Entwurf eines Gesetzes,
die Änderung des Gesetzes über den Staatsvor-
anschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen
und Ausgaben (Etatgesetz) betreffend.**

**Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben
Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 22. Mai 1882, den Staatsvor-
anschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und
Ausgaben (Etatgesetz) betreffend, in der Fassung vom
24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888
Seite 518) wird wie folgt abgeändert:

1. Im Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 ist innerhalb der
Klammer das Wort „Feuerversicherungsanstalt“ zu er-
setzen durch „Gebäudeversicherungsanstalt“. Ebenda sind
die Worte: „die Militärwitwenkasse“ und „die Badan-
staltenverwaltung“ zu streichen.

2. Im Artikel 17 sind im Absatz 3 die Worte „unter
Bereinnahmung der Witwenkastenbeiträge“ und im Ab-
satz 4 ist der zweite Satz (Indessen gelten usw.) zu
streichen.

Im letzten Absatz ist das Wort „Paragraphen“ zu
ersetzen durch „Artikels“.

Als neuer (letzter) Absatz ist beizufügen:

„Anstalten der in § 118 des Elementarunterrichts-

gesetzes bezeichneten Art können im Einzelfall von dem
zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Finanz-
ministeriums von der Entrichtung der Zuschüsse nach Ab-
satz 2 entbunden werden.“

3. Nach dem Artikel 17 sind als neue Artikel ein-
zuschalten:

Artikel 17a.

Verwaltung der Beamtenwitwenkasse.

Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über den
Versorgungsgehalt zu vollziehenden Einnahmen und Aus-
gaben der Staatskasse sind von dem Haushalte der all-
gemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter
der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein
durch landesherrliche Entschliesung zu ernennender
„Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse“.

Artikel 17b.

Staatszuschuß zur Beamtenwitwenkasse.

Soweit der Vermögensertrag und die sonstigen Ein-
nahmen der Beamtenwitwenkasse nicht hinreichen, neben
den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsge-
halte (auch Benefizien, Staatspensionen, Witwen- und
Waisengelder) zu bestreiten, ist ihr aus den Mitteln der
allgemeinen Staatsverwaltung ein Zuschuß in der Höhe
des zur Erhaltung des Gleichgewichts der Einnahmen
und Ausgaben der Kasse erforderlichen Betrags zu
leisten.

Dieser Zuschuß soll jeweils durch den Staatsvor-
anschlag festgestellt werden.“

4. Der Artikel 18 erhält den folgenden Wortlaut:
„Wandelbare Bezüge.

In den Einkommensanschlag eines etatmäßigen Be-
amten können neben dem Gehalt und dem Wohnungs-
geld wandelbare Bezüge nur bis zu dem in der Ge-
haltsordnung festgesetzten Betrag aufgenommen werden“.

5. Der Artikel 19 ist zu streichen.

6. Im Artikel 20 Absatz 2 ist vor dem Wort „Be-
amten“ das Wort „etatmäßigen“ einzuschalten.

7. Im Artikel 21 soll die Überschrift lauten:
„Dienstzulagen, Nebengehalte und sonstige Bezüge“.

8. Im Artikel 22 Absatz 1 ist statt „die für den
Hauptdienst verliehenen Nebengehalte“ zu setzen: „die
Dienstzulagen“.

9. Im Artikel 23 Absatz 1 sind die Worte „nicht für den Hauptdienst verliehenen“ zu streichen.

10. Im Artikel 24 Absatz 1 sind die Worte „für jedes der beiden Jahre der nächsten Budgetperiode“ zu ersetzen durch „für die nächste Budgetperiode“. Statt „für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte“ ist zu setzen: „Dienstzulagen“.

Der Absatz 3 erhält den folgenden Wortlaut:

„Etatmäßige Beamte, für welche der Gehaltstarif keine Gehalte vorgesehen hat, sind mit Angabe des Effektivetats nach der Vorschrift des ersten Absatzes dieses Artikels und mit Angabe des Gesamtbetrags an Gehalten und Dienstzulagen, welcher zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode angefordert wird, für sich gesondert aufzuführen.“

11. Im Artikel 25 ist der Absatz 2 zu streichen.

12. Im Artikel 26 soll der Absatz 3 lauten:

„Die Beträge, welche für Gehalte, Dienstzulagen und Wohnungsgeld etatmäßiger Beamten usw.“ (wie bisher).

Im Absatz 4 ist das Wort „Nebengehalten“ durch „Dienstzulagen“ zu ersetzen.

13. Im Artikel 27 Absatz 1 sind die Worte „oder Naturalbezüge“ zu ersetzen durch das Wort „Bezüge“.

14. Im Artikel 29 Absatz 1 Ziffer 1 sind die Worte „an zur Ruhe gesetzte Beamte jedoch nur, wenn ihr Ruhegehalt vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt worden ist“, zu streichen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Gegeben den

Begründung.

Infolge der Aufhebung der Witwenkastenbeiträge (Gesetz vom 9. Juni 1900, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789) und einiger anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere auch infolge der Änderungen des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, über die ein besonderer Gesetzesentwurf vorgelegt worden ist, wird es nötig, auch einige Bestimmungen des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Statgesetz) in der Fassung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 518) zu ändern, zu ergänzen oder zu streichen.

Alle diese Änderungen sind in dem vorstehenden Entwurf zusammengestellt.

Im einzelnen ist dazu zu bemerken:

Zu § 1 Ziffer 1. (Artikel 16.)

Wegen der Änderung der Bezeichnung der früheren Feuerversicherungsanstalt vergl. Artikel 1 Ziffer 1 u. a. des Gesetzes vom 3. August 1902, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 225).

Die Militärwitwenkasse hat mit dem Schluß des Jahres 1889 aufgehört, als eine mit eigenen Beamten ausgestattete Behörde zu bestehen. Sie wird seit dem 1. Januar 1890 als Nebenklasse von den Beamten der Beamtenwitwenkasse geführt. Aus der Militärwitwenkasse wird dafür ein angemessener Bauschbetrag an die Beamtenwitwenkasse bezahlt.

Die Badanstaltenverwaltung wird seit dem Jahre 1902 nicht mehr wie früher als ein von der allgemeinen Staatsverwaltung ausgehender Verwaltungszweig behandelt, sondern ihr Budget ist, unbeschadet des Fortbestandes ihres eigenen Vermögens, dem Budget des Ministeriums des Innern einverleibt worden (vergl. die Erläuterungen zum Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902/03, Titel XI § 4 der Ausgabe Seite 31). Diese geänderte budgetmäßige Behandlung der Badanstalten

verwaltung hatte zur Folge, daß die Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehälter und ähnliche Leistungen, wofür die Badanstaltenverwaltung früher nach den Bestimmungen in den Artikeln 16 und 17 des Statgesetzes ganz oder teilweise aufzukommen hatte, seit dem Jahre 1902 ausschließlich der Staats- oder der Beamtenwitwenkasse zur Last bleiben. Diese Bestimmungen finden daher auf die Badanstaltenverwaltung keine Anwendung mehr.

Zu § 1 Ziffer 2. (Artikel 17.)

Ebenso wie die im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten und die Volksschullehrer durch das Gesetz vom 9. Juni 1900, die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789), sind die Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen, der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten und der kirchlichen Vermögensverwaltungen durch landesherrliche Entschließung von der Verpflichtung zur Leistung von Witwenkassenbeiträgen entbunden worden. Die aufgrund des Artikels 17 Absatz 3 und 4 des Statgesetzes hinsichtlich der Übernahme der Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen jener Beamten auf die Staatskasse getroffenen Vereinbarungen sind gleichzeitig dahin abgeändert worden, daß an Stelle der in Wegfall gekommenen, bis dahin an die Beamtenwitwenkasse abgeführten Witwenkassenbeiträge der Beamten die genannten Anstalten und Stiftungen mit Ausnahme der Gebäudeversicherungsanstalt, welche die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen ihrer Beamten selbst bestreitet, und die kirchlichen Vermögensverwaltungen aus ihren eigenen Mitteln fortlaufende Beiträge an die Beamtenwitwenkasse in der Höhe von sechs Zehnteln der Witwenkassenbeiträge zu bezahlen haben. Eine Vereinnahmung von Witwenkassenbeiträgen durch die Stiftungen usw. findet nicht mehr statt.

Nach der Bestimmung im Artikel 17 Absatz 4 Satz 2 des Statgesetzes sollten die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen nur solange auf die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) übernommen werden, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, das den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt. Obwohl dieser Fall durch Erlassung des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279), eingetreten ist, und sowohl die evangelische als die katholische Kirche, die hier allein in Betracht kommen, von dem ihnen in

jenem Gesetze zugestandenem Besteuerungsrecht Gebrauch gemacht haben (vergl. die landesherrlichen Verordnungen vom 15. Februar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 23, und vom 11. Dezember 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 949), sind auch in der Folge die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltungen in Übereinstimmung mit den Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Finanzen von der Beamtenwitwenkasse bestritten und es ist davon abgesehen worden, eine andere Regelung des Verhältnisses vorzunehmen, nach dem Staat und Kirchen an den Kosten der kirchlichen Vermögensverwaltung (§ 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, Regierungsblatt Seite 375) teilzunehmen haben.

Die beiden Kammern der Landstände haben nichts dagegen eingewendet, daß mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der beiden Landeskirchen von einer Änderung der bisherigen Bestimmungen abgesehen worden ist (vergl. Ziffer 3 der Denkschrift der Groß. Oberrechnungskammer für den Landtag 1899/1900, 5. Beilagenheft der zweiten Kammer, Seite 21, die Berichte der Budgetkommissionen der ersten und der zweiten Kammer über diese Denkschrift, Beilage Nr. 182 der ersten und Drucksache Nr. 14a der zweiten Kammer, ferner die Protokolle über die Verhandlungen in der 15. Sitzung der ersten Kammer am 25. Mai 1900 und in der 77. Sitzung der zweiten Kammer am 12. Mai 1900).

Durch die vorgeschlagene Änderung des Statgesetzes soll das Gesetz mit der derzeitigen Rechtslage in Übereinstimmung gebracht werden (vergl. auch den Schlußsatz des vorletzten Absatzes des erwähnten Berichts der Budgetkommission der zweiten Kammer).

Durch die zweite Änderung des Artikels 17 soll ein Schreibversehen beseitigt werden.

Die Vorschrift im Artikel 17 Absatz 2 des Statgesetzes findet aufgrund des § 119 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 127) in den gegebenen Fällen auch auf die in § 118 ebenda aufgeführten Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinige Kinder, auf Waisenhäuser oder andere in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen Anwendung. Nach den gemachten Erfahrungen fällt es diesen Anstalten in der Regel recht schwer, die von ihnen an die Beamtenwitwenkasse zu zahlenden Zuschüsse aufzubringen. Es sind deshalb schon wiederholt Gesuche um Nachlaß der Zu-

zuschüsse eingekommen, denen aber, da es sich hier um einen gesetzlich festgestellten Bezug der Beamtenwitwenkasse handelt, nicht hat entsprochen werden können. Die meisten der in Betracht kommenden Anstalten bestreiten ihren Aufwand zum großen Teil aus Sammelgeldern, die ihnen der Wohltätigkeitsfiskus Privater zuwendet; einige derselben erhalten auch Staatsbeihilfe. Es erscheint nicht angemessen, daß der Staat, zu dessen Aufgabe auch die Förderung derartiger Anstalten gehört, denselben durch Erhebung der fraglichen Zuschüsse eine recht empfindliche Beschwerung auferlegt. Es sollte deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, solche Anstalten von der Entrichtung der Zuschüsse entbinden zu können. Durch die Einschaltung der vorgeschlagenen Bestimmung am Schluß des Artikels 17 soll dieser Zweck erreicht werden.

Zu § 1 Ziffer 3. (Artikel 17a und 17b.)

Die neuen Artikel 17a und 17b entsprechen im wesentlichen den bisherigen §§ 83 und 84 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888.

Der letzte Absatz des § 83 erscheint im Entwurf des Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend, als § 69a.

Der aus den Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung an die Beamtenwitwenkasse zu leistende Zuschuß wird jetzt nicht mehr nach der Vorschrift im § 84 Absatz 2 des Beamtengesetzes bemessen, sondern seine Höhe richtet sich nach dem jedesmaligen Bedarf zur Erhaltung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben der Beamtenwitwenkasse (vergl. die Erläuterungen zum Budget der Beamtenwitwenkasse für die Jahre 1902/03, Titel III § 1 der Einnahme, Seite 131, und zum Budget des Finanzministeriums für dieselben Jahre, Titel XI § 6 der Ausgabe, Seite 51).

Zu § 1 Ziffer 4. (Artikel 18.)

Nach § 18 des Beamtengesetzes in der Fassung des neuen Entwurfs und nach der Begründung dazu sollen Naturalbezüge in Zukunft keinen Bestandteil des Einkommensanschlages mehr bilden.

Bei den ganz oder im wesentlichen auf wandelbares Einkommen angewiesenen Beamten wird der Einkommensanschlag künftig aus den im Gehaltstarif vorgesehenen Gehalts- und Zulagesätzen zusammen mit dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes bestehen (vergl. § 24 Absatz 3 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung). In derselben Weise ist der Einkommensanschlag bei den

Katastergeometern und Gerichtsvollziehern, die hier künftig noch allein in Betracht kommen werden, schon bisher gebildet worden (vergl. Ziffer IV des Gesetzes vom 9. Juli 1902, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181, und die Anmerkung 4 zur Abteilung G, die Anmerkung 5 zur Abteilung H und die Anmerkung 4 zur Abteilung J des Gehaltstarifs vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 309).

Der Zwischenatz im Artikel 18 ist deshalb entbehrlich.

Zu § 1 Ziffer 5. (Artikel 19.)

Der Begriff der freien Wohnung soll nach § 17 des Beamtengesetzes nach dem neuen Entwurf und der Begründung dazu nicht mehr beibehalten werden. Der Artikel 19 ist deshalb als gegenstandslos zu streichen.

Zu § 1 Ziffer 6. (Artikel 20.)

Die jetzige Fassung des Artikels 20 Absatz 2 hat zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben, ob der ortsübliche, bei Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Mietzins auch dann zu erheben sei, wenn Wohnungen in staatlichen oder vom Staate gemieteten Gebäuden nichtetatmäßigen Beamten überlassen werden (vergl. den Bericht der Kommission der zweiten Kammer zur Beratung des Gesetzentwurfs, das Wohnungsgeld betreffend, Landtag 1901/02, Drucksache Nr. 31a Abschnitt III Ziffer 5). Die vorgesehene Änderung soll diese Zweifel beseitigen.

Zu § 1 Ziffer 7 bis 9. (Artikel 21 bis 23)

Wie in der Begründung zu den §§ 17, 25 und 25a des Entwurfs eines Gesetzes, die Abänderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend, ausgeführt ist, umfaßt der Begriff „Nebengehalt“ nach dem bisherigen Sprachgebrauch zwei sachlich von einander verschiedene Arten von Einkommensbezügen, nämlich die Nebengehalte im eigentlichen Sinne des Wortes und die Dienstzulagen. Künftig sollen unter Nebengehalt nur die regelmäßig wiederkehrenden Vergütungen angesehen werden, die ein Beamter für die Vernehmung eines ihm neben dem Hauptdienst übertragenen Nebenamts erhält, während die ihm neben dem Gehalt und dem Wohnungsgeld für den Hauptdienst verwilligten regelmäßig wiederkehrenden Bezüge als Dienstzulagen bezeichnet werden sollen. Die erwähnten Änderungen sollen auch im Etatgesetz durchgeführt werden. Von sonstigen Bezügen kommt außer den im Gesetzestext genannten Be-

jügen in der Hauptsache nur noch die Lieferung freier Dienstkleidung in Betracht.

Zu § 1 Ziffer 10. (Artikel 24.)

Durch die im Absatz 1 der Ziffer 10 vorgesehene Änderung soll der Wortlaut des Gesetzes mit dem bei der Aufstellung des Staatsvoranschlags seit dem Jahre 1904/05 eingehaltenen vereinfachten Verfahren (vergl. die Begründung zum Finanzgesetz für 1904/05 unter 1) in Übereinstimmung gebracht werden.

Der neue Gehaltstarif sieht bei keinen Beamten mehr Wertanschläge für das gesamte Dienst Einkommen vor. Die Worte „oder Wertanschläge für das gesamte Dienst Einkommen“ im Artikel 24 Absatz 3 können deshalb gestrichen werden.

Als Beamte, für die im Gehaltstarif keine Gehalte festgesetzt sind, kommen nur noch die Hochschulprofessoren und die Professoren der Akademie der bildenden Künste in Betracht (vergl. § 31 des Entwurfs der neuen Gehaltsordnung).

Im übrigen vergl. die Begründung zu § 1 Ziffer 2 letzter Absatz und zu Ziffer 7 bis 9.

Zu § 1 Ziffer 11. (Artikel 25.)

Die Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums haben, erhalten nach § 1 Absatz 1 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 und dem zugehörigen Tarif (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) das geordnete Wohnungsgeld. Eine besondere Anforderung von Beträgen, die solchen Beamten an Stelle des Wohnungsgeldes gewährt werden sollen, im Staatsvoranschlag findet deshalb nicht mehr statt. Die Aufbesserungen, die z. Bt. die auf Schweizer Gebiet verwendeten Beamten in der Form einer Ortszulage (Auslandszulage) erhalten und die jetzt im Staatsvoranschlag mit dem Wohnungsgeld angefordert werden, sollen künftig wegfallen (vergl. die Begründung zu den §§ 25 und 25a des Entwurfs eines Gesetzes, die Änderung des Beamtengesetzes betreffend).

Wegen des Wegfalls der freien Wohnungen vergl. die Begründung zu § 1 Ziffer 5.

Die Bestimmung im Artikel 25 Absatz 2 ist deshalb gegenstandslos geworden.

Zu § 1 Ziffer 12. (Artikel 26.)

Vergl. die Begründung zu § 1 Ziffer 7 bis 9 und zu § 1 Ziffer 11.

Zu § 1 Ziffer 13 (Artikel 27.)

Siehe Absatz 1 der Begründung zu § 1 Ziffer 4 und § 27 Absatz 2 des Entwurfs einer neuen Gehaltsordnung.

Zu § 1 Ziffer 14. (Artikel 29.)

Nach dem jetzigen Wortlaut des Artikels 29 ist die Gewährung von einmaligen Unterstützungen an zuruhegesetzte Beamte der Abteilungen E bis K des Gehaltstarifs auf die Fälle beschränkt, in denen der Ruhegehalt der Beamten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Juli 1888, die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 510), d. i. vor dem 1. Januar 1890, festgestellt worden ist. An Beamte jener Abteilungen, die nach dem 1. Januar 1890 in den Ruhestand getreten sind, können also keine Unterstützungen aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds gewährt werden. Diese Beschränkung hat sich schon häufig als zu eng erwiesen, denn es hat sich gezeigt, daß trotz der durch die Neuordnung der Beamtengesetzgebung seit dem 1. Januar 1890 eingetretenen erheblichen Erhöhung der Ruhegehälter der in Betracht kommenden Beamten nicht selten Fälle vorkommen, in denen die Ruhegehaltsempfänger durch unverschuldetes Unglück, durch die Kosten schwerer Krankheit usw. in eine solche Notlage geraten, daß im Hinblick auf ihre gesamte wirtschaftliche Lage die Zuwendung einer außerordentlichen Beihilfe geboten erscheint. Solche Fälle treten insbesondere dann ein, wenn ein Beamter wegen eines körperlichen Leidens oder dergl. frühzeitig aus dem staatlichen Dienst hat ausscheiden müssen und mit seinem Ruhegehalt eine Familie ernähren muß; sie werden auch wiederkehren, wenn die Beamten durch die in Aussicht genommene weitere Erhöhung der Gehälter und die Verbesserung der Bestimmungen über die Ruhegehaltsbezüge wiederum eine merkliche Besserstellung erfahren werden. Nach Lage der derzeit geltenden Bestimmungen haben Unterstützungs-gesuche von zuruhegesetzten Beamten der Tarifabteilungen E bis K öfters entweder überhaupt nicht berücksichtigt werden können, obwohl die Unterstützungsbedürftigkeit der Gesuchsteller festgestellt worden war, oder man hat sich damit helfen müssen, daß man den Gesuchstellern Unterstützungen aus Stiftungsmitteln bewilligt oder daß man die als notwendig anerkannten Unterstützungen auf den allgemeinen Fonds der Großherzoglichen Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse

persönlicher und sachlicher Art übernommen hat. Die Gewährung von Unterstützungen aus Stiftungsmitteln war aber meist nur in unzulänglicher Weise möglich und nicht immer ohne Gefährdung der Zweckbestimmung einzelner Stiftungen oder doch ohne Einschränkung der Zuwendungen, für welche die Stiftungen in erster Reihe bestimmt sind. Auch die Übernahme der Unterstützungen auf den allgemeinen Fonds der Großherzoglichen Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse, der nach der Erläuterung zu der erstmaligen Anforderung dieses Fonds (vergl. Budget des Finanzministeriums für 1902/03 Titel XII der Ausgabe, Seite 50/51) unter anderem auch die Gewährung von Unterstützungen in den in den Artikeln 28 bis 30 des Statgesetzes nicht vorgesehenen Fällen ermöglichen sollte, hat sich nur als ein Nothelf erwiesen. Dieser Nothelf ist schon deshalb nicht erwünscht, weil jener Fonds ohnehin nicht sehr reich ausgestattet und die Erwirkung von Unterstützungen daraus mit Weiterungen verbunden ist, die insbesondere in dringlichen Fällen und bei kleinen Beträgen vermieden werden sollten.

Durch die vorgesehene Änderung des Statgesetzes soll es ermöglicht werden, Unterstützungen an zuruhegesetzte Beamte der Abteilungen E bis K des Gehaltstarifs aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds auch dann zu gewähren, wenn die Zuruhesetzung der unterstützungsbedürftigen Beamten nach dem 1. Januar 1890 erfolgt ist. Dies erscheint um so billiger, als aus jenen Fonds sogar entlassene etatmäßige Beamte ohne Einschränkung hinsichtlich des Zeitpunkts und des Grundes ihrer Entlassung in besonders begründeten Fällen von Hilfsbedürftigkeit einmalige Unterstützungen erhalten können, und weil auch frühere nichtetatmäßige Beamte, die vielleicht nur ganz kurze Zeit im staatlichen Dienste Verwendung gefunden haben, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Dienste und auf die Dauer ihrer Verwendung darin mit solchen Unterstützungen aus den im Staatsvoranschlag für Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen für das nichtetatmäßige Personal vorgesehenen Mitteln bedacht werden können.

Unterstützungen an Beamte der Abteilungen A bis D des Gehaltstarifs wären, wenn sie als notwendig anerkannt werden, wie bisher aus dem allgemeinen Fonds der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art zu gewähren.

Die Bestimmungen in den Artikeln 28 und 29 sollen nach einer der Budgetkommission der zweiten Kammer

des Landtags 1889/90 abgegebenen Erklärung der Großh. Regierung auf die nichtetatmäßigen Beamten sinngemäße Anwendung finden.

Ferner hat sich die genannte Kommission damit einverstanden erklärt, daß

1. diejenigen nichtetatmäßig angestellten Beamten welche — weil sie nicht bloß vorübergehend eine etatmäßige Stelle innehaben — zu Lasten des Gehaltsetats bezahlt werden, im Bedarfsfall Unterstützung aus dem Fonds für etatmäßige Beamte erhalten und
2. aus dem Fonds zur Unterstützung nichtetatmäßig angestellter Personen im Bedarfsfall auch Hinterbliebene solcher Personen unterstützt werden können (vergl. den Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer 1889/90, 5. Beilageheft Seite 224).

Dabei soll es auch künftig verbleiben. Von der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ins Statgesetz bei dem jetzt vorliegenden Anlaß glaubte die Großh. Regierung absehen zu sollen, da der Abschnitt III des Gesetzes nur Vorschriften über das Dienst Einkommen und die sonstigen Bezüge der etatmäßigen Beamten enthält und deshalb Bestimmungen über die Unterstützung der nichtetatmäßigen Beamten in den Rahmen des Gesetzes nicht wohl passen würden.

Zu § 2.

Die Änderungen des Statgesetzes sollen auf denselben Zeitpunkt in Kraft treten, wie die des Beamtengesetzes und die neue Gehaltsordnung.